184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (90 der Beilagen): Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 12 Abs. 2

Im gegenständlichen Übereinkommen werden zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates Grundsätze festgelegt, durch welche die politische, administrative und finanzielle Unabhängigkeit der lokalen Gebietskörperschaften — also die Gemeindeautonomie — gewährleistet werden soll. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates sieht Artikel 12 des Übereinkommens vor, daß jeder Vertragsstaat in einem bestimmten Mindestumfang die in der Charta vereinbarten Grundsätze als bindend für sich erklärt.

Da den von Österreich als verbindlich erklärten Bestimmungen des Übereinkommens bereits im österreichischen Verfassungsrecht Rechnung getragen ist, ist die Charta weder verfassungsändernd noch verfassungsergänzend. Sie ist jedoch — ungeachtet der Tatsache, daß ihren Bestimmungen im wesentlichen durch die geltenden Gemeinderechtsgesetze entsprochen ist — als gesetzesergänzend anzusehen und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 16. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Ermacora, Mag. Geyer, Dr. Blenk, Schieder und Dr. Frischenschlager sowie des Bundesministers Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 12 Abs. 2 (90 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 06 16

Johann Wolf Berichterstatter Dr. Schranz

Obmann